

# MUSEUM FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Definitionen:

Vermieter ist die MUSEUM FÜR HISTORISCHE FAHRZEUGE GmbH, nachstehend in den AGBs als „Museum“ bezeichnet. Der Mieter der Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsräume ist nachstehend der „Veranstalter“.

### §1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsräumen des Museums zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Museums.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Museums.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

1

### §2 Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Museums an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Haftung des Museums ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Museums, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Museum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

### §3 Leistung, Preise, Zahlung

1. Das Museum ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Museum zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Museums zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Museums an Dritte.



3. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Museum allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
4. Rechnungen des Museums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Museum berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Das Museum ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
6. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, berechnet das Museum – sofern im Angebot nicht anderweitig vereinbart – eine Pauschale von EUR 150,-.
7. Raumänderungen bleiben dem Museum vorbehalten.

#### **§4 Rücktritt des Museums**

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Museum gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Museum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Museum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls beispielsweise höhere Gewalt oder andere vom Museum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden; das Museum begründeten Anlass zu der Annahme erhält, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Museums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Museums zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen Geltungsbereich §1-3 vorliegt.
3. Das Museum hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Museum, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Museums, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen.

#### **§5 Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)**

1. Der Rücktritt des Kunden muss schriftlich erfolgen und ist nur zulässig, wenn sich aus dem Vertrag oder dem anwendbarem Recht ein Rücktrittsrecht für den Veranstalter ergibt.
2. Bei Rücktritt des Veranstalter nach der Angebotsunterzeichnung erfolgt für die entfallenden Preisanteile folgender Abzug:

2



Zeitraum vor Beginn der jeweiligen Leistungserbringung:	Abzug
Bis 60 Kalendertage	50%*
Bis 21 Kalendertage	75%*
* zuzüglich der bereits verauslagten Kosten	
Bei Teilrücktritt erfolgt die Berechnung anteilig.	

### **§6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Museum mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Museums.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Museum bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Museum berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Museums die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Museum zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Museum trifft ein Verschulden.

3

### **§7 Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Museum. In diesen Fällen wird ein Beitrag zu Deckung der Gemeinkosten berechnet.

### **§8 Technische Einrichtung und Anschlüsse**

1. Soweit das Museum für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Museum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Museums bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Museums gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Museum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Museum pauschal erfassen und berechnen.
4. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Museums berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Museum eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des



Veranstalters geeignete des Museums ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an vom Museum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Museum diese Störungen nicht zu vertreten hat.

#### **§9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Museum. Das Museum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Museums, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Museum ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Museum abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Museum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Museum für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Museum der eines höheren Schadens vorbehalten.

4

#### **§10 Behördliche Erlaubnisse**

Der Veranstalter hat GEMA-pflichtige Werke rechtzeitig bei der GEMA anzumelden und ist ausschließlich für die Entrichtung der GEMA- Gebühren zuständig. Das Museum kann eine Woche vor der Veranstaltung von dem Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie einen Beleg über die gezahlten GEMA Gebühren verlangen. Werden die Unterlagen nicht gestellt, kann das Museum nach einer Fristsetzung von zwei Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz verlangen.

#### **§11 Sicherheit**

1. Dem Veranstalter obliegt es, für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung und ist für vor- und nachbehördliche Auflagen verantwortlich. Insbesondere hat er die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten und zu beachten.
2. Sind von der Veranstaltung Gefahren zu erwarten, hat der Veranstalter dem Museum ein Sicherheitskonzept einer Sicherheitsfirma vorzulegen. Daraus muss sich ergeben, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen und ein sicherer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.



3. Während des Betriebes muss der Veranstalter oder sein verantwortlicher Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter haben die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu gewährleisten. Der beauftragte Veranstaltungsleiter hat sich mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut zu machen.
4. Es wird klargestellt, dass die gesamten Betreiberpflichten nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Versammlungsstättenverordnung hiermit auf den Veranstalter übertragen werden.
5. Bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, hat der Veranstalter nach Rücksprache mit dem Museum die Veranstaltung abubrechen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
6. Der Veranstalter erkennt an und trägt dafür Sorge, dass in den Räumen des Museums für historische Fahrzeuge GmbH absolutes Rauchverbot herrscht (Rauchmelder).

### **§12 Hausrecht**

Das Museum hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf dem Veranstaltungsgelände und übt dieses durch Beauftragte aus, die mit besonderen Ausweisen versehen sind. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters, insb. die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen werden.

### **§13 Haftung des Veranstalters für Schäden**

1. Der Veranstalter hat die überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig einschließlich überlassener Schlüssel, Geräte und Anlagen zurückzugeben. Es dürfen keine Wände beklebt werden, Fußboden darf nur nach Absprache mit dem Vermieter mit speziellen Klebestreifen beklebt werden.
2. Nimmt der Veranstalter seine Sorgfaltspflicht nicht wahr oder verletzen seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen ihre Sorgfaltspflicht, haftet er dem Museum auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Dies gilt insbesondere bei einer Beschädigung der Mietsache; wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Veranstalter für den entstandenen Mietausfall und evtl. Regressansprüche von Nachmietern. Der Veranstalter muss sich im Streitfall entlasten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Soweit andere als die in Absatz 2 genannten Personen, insbesondere Besucher der Vermieterin, Schäden zufügen, ist der Veranstalter dafür gegenüber dem Museum schadenersatzpflichtig, wenn ihm ein eigenes Verschulden zur Last fällt.
4. Der Veranstalter stellt dem Museum von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen die Vermieterin geltend gemacht werden, soweit sie von ihm oder



seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der in §13, Absatz 1 beschriebenen Veranstaltung stehen.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens folgende Deckungssummen aufweist: € 2,5 Mio. für Personenschäden € 2,5 Mio. für Sachschäden € 250 Tausend für Vermögensschäden.

#### **§14 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Museums.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Museums. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Museums.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6

Die Marken „Maybach“ (Wortmarke und Wort/Bildmarke) sind eingetragene Marken der Daimler AG. Stand: 01. 01. 2015

Geschäftsführer: Christian Hofmann, Anna und Dr. Helmut Hofmann

